

Az.: 42.3-6421/2 BW 0000030

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Grundwasserentnahme sowie die Einleitung des Grundwassers in den Tanner Bach zum Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge des Umbaus der Kläranlage des Marktes Tann, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2055, Gemarkung und Markt Tann, Landkreis Rottal-Inn, durch den Markt Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann.

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Markt Tann, vertr. d. d. 1. Bürgermeister, Herrn Wolfgang Schmid, hat mit Antragsunterlagen vom 22.12.2020 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG für die Entnahme von Grundwasser sowie für das Einleiten des Grundwassers in den Tanner Bach, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2055, Gemarkung und Markt Tann, Landkreis Rottal-Inn, für die Bauwasserhaltung im Zuge des Umbaus der Kläranlage des Marktes Tann, beantragt.

Die Maßnahme wird für einen Zeitraum von 14 Wochen, von voraussichtlich Januar bis April 2021, durchgeführt. Die maximale Entnahmemenge beträgt ca. 3 l/s bzw. 10 m³/h. Zum Leerpumpen der Baugrube darf die anfängliche (maximal 1 Woche) Ableitungsmenge 8 l/s nicht übersteigen. Insgesamt beträgt die Entnahmemenge bis zu 8.000 m³.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Entnahme von Grundwasser, bei einer Jahresentnahmemenge von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, eine standortbezogene UVP-Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) erforderlich, sofern durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

In ca. 120 m Entfernung zum Bauvorhaben beginnend sind feuchte und nasse Hochstaudenflure am Tanner Bach, nördlich der Kläranlage, vorhanden. Diese begleitende Vegetation bleibt jedoch unberührt, da durch die Maßnahme weder ein Grundwasseraufstau noch eine Grundwasserabsenkung erfolgt. Nachteilige Auswirkungen auf diese Biotope sind somit nicht zu erwarten.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, 11.01.2021
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner